



7/SN-230/ME von 3

# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Zl 3772-01/92  
Novelle zum Schülerbeihilfen-  
gesetz 1983 (EWR-Rechtsanpas-  
sung); Begutachtung, Stellung-  
nahme

Schr. d. BMUK vom 30. Septem-  
ber 1992, GZ 12 691/4-III/2/92

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	ME-GE/19
Datum:	19. OKT. 1992
Verteilt	23. Okt. 1992

*J. Bömer*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

12. Oktober 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wank*



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zl 3772-01/92

Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 (EWR-Rechtsanpassung); Begutachtung, Stellungnahme

Schr. d. BMUK vom 30. September 1992, GZ 12 691/4-III/2/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Wie die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausführen, sollen mit der beabsichtigten Novelle zum Schülerbeihilfengesetz die Angehörigen von EWR-Mitgliedsstaaten den österreichischen Staatsangehörigen nicht allgemein gleichgestellt werden, sondern nur dann, wenn sie in Österreich wohnen und beschäftigt sind.

Im vorgeschlagenen Text des § 1 Abs 7 Z 1 des Entwurfes werden jedoch nur "Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Österreich" genannt, ohne daß ausdrücklich auf eine Beschäftigung in Österreich hingewiesen wird.

Um eine nicht beabsichtigte Vergrößerung des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie damit verbundene Mehrkosten zu vermeiden, hält der RH eine Änderung der Formulierung des § 1 Abs 7 Z 1 für angezeigt und schlägt hierzu vor:

Zu Z 1:

" 1. Arbeitnehmer, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und in Österreich beschäftigt sind sowie ihren Wohnsitz in Österreich haben, und deren Kinder im Sinne der Artikel 7 und 12 der Verordnung (EWG) 1612/68 in der jeweils geltenden Fassung und ....".

RECHNUNGSHOF, ZI 3772-01/92

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

12. Oktober 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wink*